

ist?¹⁴ Das Zitat solcher Äußerungen führt auf die Kernfrage des gesamten Verfahrens zurück. Die herrschenden Kreise fürchten nichts mehr als die Festigung der Klassenposition der Arbeiter, deren Voraussetzung die Entwicklung des Klassenbewußtseins ist. Wer unter den Arbeitern die Wahrheit verbreitet, wer sie mit den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen vertraut macht und sie dadurch befähigt, konsequenter für ihre Lebensinteressen einzutreten, der muß rücksichtslos ausgeschaltet werden. Dafür nehmen die herrschenden Kreise sogar in Kauf, sich selbst als Feinde der Freiheit der Wissenschaft und Forschung, als Gegner des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu entlarven.

Die Bundesanwaltschaft scheut auch nicht davor zurück, die von Dr. Agartz geübte Kritik an der Regierungspolitik als „Beweis“ für die Verfolgung staatsfeindlicher Ziele anzubieten. Wörtlich heißt es in der Anklage u. a.: „Besonders scharf ist die Kritik an der Wiederbewaffnung der Bundesrepublik. In dem Aufsatz ‚Warum wir aufrüsten sollen‘ wird die Wiederbewaffnung als ‚gradlinige Fortsetzung der Besatzungspolitik‘ gekennzeichnet, weil sie ausschließlich amerikanische Interessen (Schwächung der deutschen Konkurrenz, Gewinnung Deutschlands als Markt für das Rüstungsgeschäft, Ausspähung der deutschen Industrie) fördere“¹⁵. Hier zeigt sich sehr augenfällig, daß es den herrschenden Kreisen nicht nur auf die Ausschaltung der Person von Dr. Agartz ankommt, sondern überhaupt auf die Zerschlagung der Plattform des 3. DGB-Kongresses vom Oktober 1954. In der Anklage wird darauf verwiesen, daß Dr. Agartz in seinem Referat, das er auf diesem Kongreß hielt, „Kritik an den bestehenden wirtschaftlichen Zuständen, an angeblich undemokratischen Verhältnissen im politischen Leben der Bundesrepublik und an einigen Grundentscheidungen der Regierungspolitik“ übte¹⁶. Zugleich wird gesagt, daß diese Ausführungen den „Beifall des Kongresses“ gefunden hätten. Hier wird vollends klar, um was es den herrschenden Kreisen geht. Im Funktionärorgan des DGB „Die Quelle“ wurde das Referat von Dr. Agartz mit folgenden Worten kommentiert: „Der Vortrag war ebenso eine kristallklare Analyse der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik, wie auch eine schonungslose Abrechnung mit ihren sich sozial tarnenden Herrschaftskräften“¹⁷. Diese Zustimmung drückte sich auch in den

14 a. a. O., S. 36.

15 a. a. O., S. 41.

16 a. a. O., S. 9, vgl. auch S. 40.

17 „Die Quelle“, Sondernummer zum 3. Bundeskongreß des DGB 1954, S. 37.

gegen die Remilitarisierung und die Schaffung eines militaristischen Obrigkeitsstaates gerichteten Beschlüssen aus, die zugleich das Kampfprogramm gegen die Umtriebe des Monopolkapitals enthielten. Diese Plattform endgültig zu zerschlagen, ist ein wesentliches innenpolitisches Ziel des dritten Adenauerkabinetts. Diesem Ziel soll auch das Verfahren gegen Dr. Agartz dienen.

Die Verurteilung von Dr. Agartz soll die SPD- und DGB-Mitglieder abschrecken, für eine sozialistische Arbeiterpolitik einzutreten. Sie soll Arbeiterfunktionäre abschrecken, Kontakte mit Kollegen in der DDR anzuknüpfen, um ein gemeinsames Handeln der deutschen Arbeiterklasse — darauf geht die Anklage mehrmals ein¹⁸ — gegen den Militarismus zustande zu bringen.

Die Bundesanwaltschaft fälschte zu diesem Zweck die strafrechtlich irrelevante, weil mit dem Grundgesetz im Einklang stehende publizistische Tätigkeit des Wissenschaftlers Agartz in eine landesverräterische Handlung um. Diesem Unterfangen widmete sie im letzten Abschnitt der 69seitigen Anklage eine einzige Seite, indem sie in lapidarer Kürze die unbewiesenen Behauptungen über die Ziele des FDGB und der SED wiederholte, um dann die Einschätzung der subjektiven Seite mit zwei kurzen Sätzen folgenden Inhalts abzutun: Agartz wisse, „daß er die Bestrebungen des FDGB und der SED unmittelbar und nachhaltig förderte. Das genügt aber für das Tatbestandsmerkmal der Absicht i. S. des § 100 d Abs. 2 StGB ...“¹⁹. Wenn der Bundesgerichtshof die Konstruktion der Bundesanwaltschaft übernimmt, dann liefert er den gegenwärtigen Machthabern in Bonn das Mittel zu einer unübersichtbaren Kriminalisierung des politischen Lebens der Bundesrepublik. Nicht nur linksorientierte Publizisten geraten in die Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden. Bedroht sind auch Wissenschaftler, die Vorlesungen über Marxismus halten oder sich öffentlich gegen die Atomrüstung wenden. Ihnen könnte dann „nachgewiesen“ werden, daß sie die Politik der Sowjetunion, der DDR oder fortschrittlicher Vereinigungen „außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Gesetzes“ unterstützen. Darin liegt die besondere Bedeutung des Verfahrens gegen Dr. Agartz. Dieses Verfahren ist der Ausgangspunkt einer neuen Etappe in der politischen Justiz, die von der allgemeinen Tendenz zur verschärften Unterdrückung aller fortschrittlichen Strömungen bestimmt wird.

18 vgl. z. B. Anklage, S. 43.

19 a. a. O., S. 68.

Zur Vorbereitung' der Sch offen wähl 1958

Ständige Kommissionen helfen bei der Vorbereitung der Schöffenvwahl

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vorbereitung der Schöffenvwahl im Bezirk Erfurt zeigen deutlich, daß Autorität und Aktivität der örtlichen Volksvertretungen gewachsen sind.

Bereits an der konstituierenden Sitzung des Bezirkswahlausschusses beteiligte sich ein Mitglied der Ständigen Kommission für innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz beim Bezirkstag aus eigener Initiative und gab den Mitgliedern des Wahlausschusses wertvolle Anregungen.

Zwei Tage nach dieser Sitzung berieten die Mitglieder der Ständigen Kommission über die Aufgaben der Abgeordneten bei der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenvwahl. Hierzu hatten sie den Direktor des Bezirksgerichts, den, Leiter der Justizverwaltungsstelle sowie einige Schöffen des Bezirksgerichts eingeladen und sie gebeten, über die Erfahrungen bei den Schöffenvwahlen 1955 und die Aufgaben und den Stand der Vorbereitung der Schöffenvwahl 1958 zu¹ berichten. Das Ergebnis der Beratung war ein Beschluß, eine engere, unmittelbare Verbindung mit den Schöffen

herzustellen, u. a. durch gelegentliche Teilnahme an den Schöffenvaktiv-Sitzungen. Darüber hinaus soll allen Abgeordneten des Bezirkstages empfohlen werden, die in ihrem Wirkungsbereich bestehenden Schöffenvkollektive zu unterstützen und aktiv bei der Vorbereitung und Durchführung der Schöffenvwahl mitzuhelfen.

Diese Empfehlung erhielten auch die Vorsitzenden der Ständigen Kommissionen für innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz bei den Kreistagen, die ebenfalls von der Ständigen Kommission beim Bezirkstag eine Einladung zu dieser Beratung erhalten hatten. In der Aussprache lernten die Kommissionsvorsitzenden aus den Kreisen die Arbeitsmethode und Aufgabenstellung der Kommission, des Bezirkstages kennen und nahmen Anregungen für ihre eigene Arbeit mit.

Wie ich mich selbst überzeugen konnte, hatte der Hinweis, die Mitglieder der Ständigen Kommission beim Kreistag sollten sich an den Sitzungen des Kreiswahlausschusses beteiligen sowie an Tagungen der Schöffenvaktivs teilnehmen, vollen Erfolg.

Nach dem Vorbild der Ständigen Kommission beim Bezirkstag beschäftigte sich im Kreis Langensalza die Ständige Kommission beim Kreistag ebenfalls mit den Schöffenvwahlen, wobei der Sekretär des Rates des